3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

– kommunale Körperschaften,

– Träger der Naturparke,

– Landschaftspflegeverbände sowie Vereine und Organisationen, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen,

– Eigentümer oder Besitzer der für Vorhaben vorgesehenen Grundstücke,

– Zusammenschlüsse der vorgenannten Zuwendungsempfänger,

– Träger der Koordinierungsstellen (vergleiche Nr. 5.1.2),

– Für Maßnahmen nach Nr. 2.2.2 kommen ausschließlich die Träger der Naturparke und deren Koordinierungsstelle als Zuwendungsempfänger in Betracht.

– Bei der Umsetzung der Maßnahmen nach Nr. 2.2.3 in Naturparken sollen Naturparkvereine und deren Koordinierungsstelle vorrangig berücksichtigt werden.